



Pflanzenpass Newsletter

Ausgabe Nr. 13 | 07. Februar 2024

Aktuelle Themen

► Start der neuen Kontrollorganisation Veriplant AG

► Aufhebung des Verbots für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von *Cotoneaster*, *Photinia davidiana* und *Photinia nussia*

Start der neuen Kontrollorganisation Veriplant AG

Das müssen Sie zur Übernahme der Betriebskontrollen durch Veriplant AG wissen.

In der letzten Ausgabe haben wir Sie über den Zuschlag für die Kontrollen aller pflanzenpasspflichtigen Waren (ausser Pflanzkartoffeln) an das Schweizerische Kompetenzzentrum für Sicherheit mit Holz (SKSH AG) informiert.

Die von der SKSH AG gegründete Aktiengesellschaft Veriplant AG übernimmt ab der Kontrollsaison 2024 die Betriebskontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems und der Zertifizierung. Dazu gehören auch weitere Aufgaben, die bisher vom EPSD ausgeführt wurden, wie beispielsweise der Versand des Schreibens für die Produktionsanmeldung und die Unterstützung der Betriebe im Umgang mit der IT-Anwendung CePa.



Egelshofen 1, 8560 Märstetten

Am Prozess für die Durchführung der Betriebskontrollen ändert sich für die Betriebe nichts. An wen Sie sich zukünftig bei Fragen und Anliegen wenden können, entnehmen Sie der folgenden Übersicht:

Weitere Informationen zum Pflanzenpass finden Sie unter

www.pflanzengesundheit.ch 

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
c/o Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50
phyto@blw.admin.ch

Gültig ab Kontrollsaison 2024**Veriplant AG**

- Versand der Briefe für die Produktionsanmeldung
- Support für die IT-Anwendung CePa
- Durchführung der Betriebskontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems (u.a. phytosanitäre und administrative Kontrollen) und der Zertifizierung von Obstgehölzen und Reben
- Abschluss und Verrechnung der Kontrollen
- Kommunikation aller negativen Laborergebnisse und der positiven Laborergebnisse bei geregelten Nicht-Quarantäneorganismen



+41 71 552 07 99
kontakt@veriplant.ch

Eidg. Pflanzenschutzdienst EPD

im Bereich des Pflanzenpass-Systems und Drittland-Einfuhr

- Erteilung und Aufhebung von Zulassungen für das Ausstellen von Pflanzenpässen und Erfassung der meldepflichtigen Betriebe
- Unterstützung bei der Durchführung von Betriebskontrollen
- Entgegennahme von Verdachtsmeldungen auf geregelte Schadorganismen bei zugelassenen Betrieben
- Auskunftserteilung zur Ein- und Ausfuhr von pflanzlichen Produkten (EU-Raum und Nicht-EU-Länder)
- Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für den Export von pflanzlichem Material in Nicht-EU-Länder
- Versand des Pflanzenpass Newsletters
- Kommunikation der positiven Laborergebnisse bei Quarantäneorganismen



+41 58 462 25 50
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzengesundheit.ch



Zum Auftakt der Kontrollsaison 2024 werden in der Woche vom 12. Februar 2024 die ersten Briefe für die Produktionsanmeldung in CePa durch Veriplant AG an die zugelassenen Betriebe verschickt.

Weitere Informationen zum Pflanzenpass finden Sie unter

www.pflanzengesundheit.ch 

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPD
c/o Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50
phyto@blw.admin.ch

Aufhebung des Verbots für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von *Cotoneaster*, *Photinia davidiana* und *Photinia nussia*

Die Bestimmungen für einzelne Feuerbrand-Wirtspflanzen werden gelockert.

Mit der letzten Änderung der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201; [Link](#) auf den revidierten Verordnungstext), welche am 1.1.2024 in Kraft getreten ist, wurde das Verbot der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens von *Cotoneaster*, sowie *Photinia davidiana* und *Photinia nussia* aufgehoben.

Das Verbot für diese Wirtspflanzen des Feuerbrands (*Erwinia amylovora*) war nicht mehr verhältnismässig, da sich der Schadorganismus in den letzten Jahren trotz Gegenmassnahmen in der Schweiz etabliert und verbreitet hat und er seit 2020 (bzw. 2022 im Kanton Wallis) nicht mehr als Quarantäneorganismus geregelt ist, sondern als Geregelter Nicht-Quarantäneorganismus gilt. Für Feuerbrand wurden in einigen Kantonen "Gebiete mit geringer Prävalenz" ausgeschieden, in welchen eine Überwachungs-, Melde- und Bekämpfungspflicht gilt.

Eine Karte mit den Gebieten finden Sie [hier](#).

Nachtrag:

Unabhängig von dieser Verordnungsänderung und dem Feuerbrand erarbeitet der Bundesrat aktuell eine Rechtsgrundlage für das Inverkehrbringungsverbot (inkl. Einfuhr- und Verkaufsverbot) von invasiven Pflanzen. Da es sich bei *Cotoneaster horizontalis* um eine invasive Art handelt, ist damit zu rechnen, dass das Inverkehrbringen von dieser *Cotoneaster*-Art in der Zukunft aufgrund deren Invasivität erneut verboten wird. Andere *Cotoneaster*-Arten sind davon nicht betroffen.

Freundliche Grüsse

[Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD](#)